

Staatliche Wirtschaftsschule Bad Neustadt

Hausordnung

§ 1 Zusammenleben in der Schulgemeinschaft

- (1) Ein rücksichtsvolles Zusammenleben und ein erfolgreiches Zusammenarbeiten ist nur möglich, wenn sich alle am Schulleben Beteiligten an die festgelegten Regeln dieser Hausordnung halten.
- (2) Die Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals sind verbindlich.
- (3) Für Schüler/innen sowie für Schulfremde ist der Aufenthalt im Schulbereich nur in schulischen Angelegenheiten gestattet.
- (4) Alle Schüler/innen haben sich im Geltungsbereich dieser Hausordnung (im Folgenden auch mit „Schulanlage“ bzw. „Schulbereich“ bezeichnet) so zu verhalten, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird, Mitschüler/innen nicht gefährdet und schulische Einrichtungen nicht beschädigt werden.
- (5) Das Mitbringen von Gegenständen, die Mitschüler/innen gefährden oder den Schulbetrieb stören können, ist somit nicht erlaubt.
- (6) Im Gültigkeitsbereich dieser Hausordnung besteht für alle Schüler/innen ein Rauchverbot. Dieses Verbot bezieht sich natürlich auch auf Alkohol und auf Drogen aller Art.
- (7) In den Unterrichtsräumen ist das Tragen einer Kopfbedeckung (z. B. Baseballkappe) nicht erlaubt.

§ 2 Nutzung von Handys und digitalen Speichermedien:

- (1) Unsere Schule ist grundsätzlich eine handyfreie Zone. Das heißt, Handys sollen möglichst überhaupt nicht in die Schule mitgenommen werden. Das gilt auch für sonstige digitale Speichermedien wie z. B. MP3-Player, PDAs und USB-Sticks mit MP3-Funktion.
- (2) Mitgebrachte Geräte (s. o.) dürfen innerhalb des Schulgeländes (Gebäude, Gänge, Turnhalle, Schulhof) keinesfalls eingeschaltet sein
- (3) Bei der Abschlussprüfung zählt bereits das bloße Mitführen eines Handys als Unterschleif, unabhängig davon, ob es ein- oder ausgeschaltet ist. Das Gleiche gilt für sonstige digitale Speichermedien (s. o.). Die ausgeschalteten Geräte werden vor der Prüfung der aufsichtsführenden Lehrkraft unaufgefordert ausgehändigt.
- (4) Bei anderen Formen der Leistungserhebung (schriftliche oder praktische Prüfungen, Schulaufgaben und Stegreifaufgaben) entscheidet die jeweilige Lehrkraft, ob wie in Punkt 3 verfahren wird.
- (5) Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben wird das entsprechende Gerät bis zum Unterrichtsende des darauf folgenden Schultages eingezogen und erst dann wieder ausgehändigt, wenn ein von den Erziehungsberechtigten unterschriebenes Kenntnisnahmeformular vorliegt.
- (6) Für vorübergehend verwahrte Geräte (s. o.) wird keine Haftung übernommen.

§ 3 Abstellen der Fahrräder und motorisierten Zweiräder

- (1) Fahrräder und motorisierte Zweiräder müssen wegen erhöhter Unfallgefahr im Schulbereich geschoben werden. Hiervon ausgenommen ist der Parkbereich für PKW.
- (2) Die Zweiräder werden i. d. R. im Fahrradkeller abgestellt und gegen Diebstahl gesichert.
- (3) Der Sachaufwandsträger haftet nicht bei Diebstahl und bei Beschädigungen.

§ 4 Verhalten vor Unterrichtsbeginn und bei Unterrichtswechsel

- (1) Die Klassenzimmer werden ab 07:50 Uhr von der Frühaufsicht geöffnet. Schüler/innen, die früher in die Schule kommen, halten sich in der Aula auf.
- (2) Spätestens beim 2. Gong (07:55 Uhr) sind die Unterrichtsräume unverzüglich aufzusuchen.
- (3) Fachräume dürfen nur mit einer Lehrkraft betreten werden.
- (4) In ihren Klassenräumen erwarten die Schüler/innen an ihren Sitzplätzen die Lehrkraft. Die Klassenzimmertüren bleiben bis zum Eintreffen der Lehrkraft geöffnet.
- (5) Es ist nicht gestattet, auf Fensterbänken zu sitzen, aus dem Fenster zu rufen oder sich aus dem Fenster zu lehnen sowie Gegenstände hinauszuerwerfen.
- (6) Ein Verweilen an den Türen, in anderen Klassenräumen, auf den Gängen oder im Treppenhaus ist nicht erlaubt. Ebenso ist das Rutschen auf dem Treppengeländer untersagt.
- (7) Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft erschienen, so hat der Klassensprecher oder sein Stellvertreter dies im Sekretariat zu melden.
- (8) Bei Unterrichtswechsel bleiben die Schüler im Klassenzimmer und verhalten sich ruhig und rücksichtsvoll.
- (9) Sofern nicht stundenplanmäßig bedingt, ist ein Verlassen des Klassenzimmers, z. B. zum Aufsuchen des Sekretariats oder der Toilette, nur mit Genehmigung einer Lehrkraft möglich. Bei bevorstehendem Lehrerwechsel sollte diese Genehmigung möglichst durch die Lehrkraft der Folgestunde erteilt werden.

§ 5 Pause

- (1) Mit Pausenbeginn suchen alle Schüler/innen den Pausenhof auf. Ein Verweilen in der Aula ist nur für den Toilettengang, zum notwendigen Aufsuchen des Sekretariats oder einer Lehrkraft sowie zum zügigen Kauf von Getränken und Esswaren möglich. Danach ist die Aula unverzüglich und unaufgefordert zu verlassen.
- (2) Sollte der Aufenthalt in der Aula während der Pause (z. B. wegen schlechten Wetters) ausnahmsweise doch erlaubt sein, dann wird das den Schülern in einer Durchsage oder in Form einer „Signalgebung“ mitgeteilt.
- (3) Die Stockwerke, Toiletten und das Treppenhaus sind keine „Aufenthaltsräume“.
- (4) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist umgehend zu entsprechen.
- (5) Die unterrichtenden Lehrkräfte sorgen dafür, dass mit Beginn der Pause die Klassenräume gelüftet werden (Stoßlüftung). Eingeschaltetes Neonlicht soll anbleiben. Die Klassenzimmertüren im 1. u. 2. Stock werden nicht abgeschlossen. Die Türen im Erdgeschoss werden abgeschlossen und rechtzeitig durch die jeweiligen Pausenaufsichten geöffnet.
- (6) Mit dem 1. Gong (5 Minuten vor Pausenende, um 10:35 Uhr) schließt der Pausenverkauf. Die Schüler/innen suchen umgehend ihre Klassenzimmer auf. Ein Verweilen außerhalb ihrer Klassenzimmer ist nicht erlaubt (Ausnahme: Fachräume).

- (7) Getränke, Flaschen, Becher dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft in die Fachräume mitgenommen werden.
- (8) Auf Sauberkeit im Schulbereich ist sorgfältig zu achten.
- (9) Der Pausendienst beginnt nach Pausenende (10:40 Uhr) mit der Säuberung der Aula, des Treppenhauses, der Gänge und des Schulhofes. Der Pausendienst wird klassenweise durchgeführt und durch Aushang im Klassenzimmer und am Getränkeschalter des Hausmeisters bekannt gegeben.

§ 6 Klassenordnungsdienst

- (1) Es wird wöchentlich ein Ordnungsdienst vom Klassenleiter bestellt (Eintragung ins Klassenbuch).
- (2) Der Ordnungsdienst sorgt für Kreide, saubere Tafel, gereinigten Schwamm und Lappen, für Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer und in den Schränken und kümmert sich um den Tageslichtprojektor.
- (3) Er entleert gemäß der aushängenden Anordnung die entsprechenden Abfallbehälter. Der „Gelbe Eimer“ wird täglich nach der letzten im Klassenzimmer verbrachten Unterrichtsstunde entleert, freitags jedoch unmittelbar nach der Pause.

§ 7 Unterrichtsschluss

- (1) Die Schüler/innen haben ihren Arbeitsplatz sauber und ihr Klassenzimmer aufgeräumt zu hinterlassen. Die jeweils zuletzt im Klassenraum unterrichtende Lehrkraft hat dafür mit Sorge zu tragen.
- (2) Der Ordnungsdienst säubert die Tafel, deckt den Tageslichtprojektor ab und entleert die entsprechenden Abfallbehälter (s. § 5).
- (3) Die Stühle sind in die unter den Tischen angebrachten Stuhlhalterungen einzuhängen.
- (4) Es dürfen keine Abfälle und Arbeitsutensilien unter den Tischen liegen bleiben.
- (5) Arbeitsutensilien können mit Genehmigung der Fachlehrkraft in den Schränken hinterlegt werden.
- (6) Alle entliehenen Unterrichtsgeräte und –medien sind i. d. R. wieder von den Schülern, die sie geholt haben, zurückzubringen.
- (7) Die zuletzt im Klassenraum unterrichtende Lehrkraft schaltet das Licht aus, schließt die Entlüftungsschiene oberhalb der Fenster und lässt zur Belüftung mindestens einen Fensterflügel geöffnet. Die Klassenzimmer werden nicht abgeschlossen.
- (8) Leere Flaschen können nach Unterrichtsende im Klassenschrank in einem dafür vorgesehenen Fach aufbewahrt werden. Flaschen, die sich nicht im Schrank befinden, werden vom Reinigungspersonal entfernt. Ein Pfandgeld wird nicht zurückerstattet. Am letzten Unterrichtstag einer Schulwoche werden auch die Flaschen, die sich noch in den Klassenschränken befinden, entfernt. Ein Pfandgeld wird auch hier nicht zurückerstattet.
- (9) Schüler/innen, die Nachmittagsunterricht haben, können sich nach Unterrichtsschluss im Klassenzimmer und in der Aula aufhalten.
- (10) Schüler/innen der Jahrgangsstufen 10 und 11 können ohne besondere Erlaubnis während der Mittagspause den Schulbereich verlassen, sofern keine gegenteilige Anordnung vorliegt.

§ 8 Verlassen des Schulbereiches und Befreiung vom Unterricht

- (1) Ein kurzfristiges Verlassen des Schulbereiches während der Unterrichtszeit oder eine Befreiung vom Unterricht im Laufe eines Unterrichtstages ist nur durch den Klassenlehrer bzw. durch den Fachlehrer möglich. Wenn die Abwesenheit vorhersehbar ist, muss vom Erziehungsberechtigten ein Antrag auf Befreiung vom Unterricht vorliegen.
- (2) Anträge auf ganztägige Unterrichtsbefreiungen sind im Voraus bzw. unmittelbar nach Bekanntwerden des Anlasses für die Befreiung vom Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (3) Arztbesuche sind möglichst in die unterrichtsfreie Zeit zu legen, andernfalls müssen sie vorher genehmigt werden.
- (4) Schüler/innen ab der Jahrgangsstufe 10 können bei Freistunden den schulischen Bereich verlassen, sofern keine gegenteilige Anordnung vorliegt. Sie tragen sich jedoch zuvor im Sekretariat in eine dort ausliegende Abwesenheitsliste ein.
- (5) Ein Verlassen des Schulgeländes nur während der kurzen Vormittagspause ist nicht möglich!

§ 9 Haftung

- (1) Schule und Sachaufwandsträger haften nicht bei Verlust von Geld und Wertgegenständen oder bei Beschädigung von schülereigenen Gegenständen.
- (2) Unfälle auf dem Schulweg und während des Unterrichts (z. B. Sportunfälle) sind unverzüglich der Lehrkraft bzw. im Sekretariat zu melden.
- (3) Bei Sachbeschädigungen durch Schüler/innen wird in der Regel Schadensersatz gefordert.

§ 10 Feueralarm

- (1) In jedem Unterrichtsraum ist ein Alarmplan mit der Nummer des Fluchtweges sowie mit entsprechenden Verhaltensanweisungen angebracht.
- (2) Im Probefall und im Ernstfall sind diese Anweisungen gewissenhaft einzuhalten und die Anordnungen der Lehrkräfte zu befolgen.

§ 11 Verkauf, Werbung, politische Betätigung, Fundsachen

- (1) Verkauf, Sammlungen, Aufhängen von Plakaten, Verteilen von Schriftmaterial und Werbung durch Schüler/innen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Schulleitung.
- (2) Parteipolitische Betätigung sowie das Tragen von parteipolitischen und ideologischen Emblemen ist im Schulbereich nicht erlaubt.
- (3) Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.

§ 12 Geltung und Inkrafttreten der Hausordnung, Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Die Hausordnung gilt für den gesamten Schulbereich, d. h. für die Schulanlage (Gebäude mit Außenanlage) der Staatlichen Wirtschaftsschule Bad Neustadt (Saale) sowie für die von der Staatl. Wirtschaftsschule benutzten Sportstätten einschließlich der Schulwege vom Gebäude der Staatl. Wirtschaftsschule dorthin und zurück. Bestehende Benutzerordnungen für die Sportstätten bleiben hiervon unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- (2) In Ausnahmefällen können Lehrkräfte hinsichtlich dieser Hausordnung ergänzende oder abweichende Anordnungen treffen, die nur für einzelne Schüler/innen oder für eine einzelne Klasse zeitlich begrenzt gültig sind.
- (3) Schulleitung und/oder Schulforum können Regelungen dieser Hausordnung aufheben, modifizieren oder ergänzen.
- (4) Die Hausordnung ist ein „Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs“, s. Art. 69 (4) BayEUG, und somit Bestandteil dieses Gesetzes.
- (5) Verstöße gegen die Hausordnung können folglich Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 ff Bay EUG und § 15 WSO nach sich ziehen.
- (6) Neben der Hausordnung gelten ferner die schulrechtlichen Bestimmungen des BayEUG sowie der WSO.

Die Hausordnung tritt am 16. September 2008 in Kraft.

gez. Schulleitung
Kaminski
Oberstudiendirektor
Schulleiter

gez. Schulforum
Kaminski
Oberstudiendirektor
Schulleiter